

Beträge erfolgt zum 14. bis 21. Tage nach Abfindung des Briefes (§ 9). Vom Gutschriftstage an verzinst die Bank das Guthaben des Verlegers, sofern es 5000 Mark übersteigt, zu dem jeweiligen Satze täglichen Geldes. Der Verleger kann auch vorher über die zur Abrechnung eingereichten Beträge verfügen gegen Verzinsung des Vorschusses zu den jeweils bankmäßigen Bedingungen.

Zu § 4. Die Frist von 14 bis 21 Tage ist die technisch mindest mögliche (§ 9); sie hält zeitlich den Durchschnitt zwischen Nachnahme durch die Post oder den Kommissionär und Monatsziel. Die Hauptsache ist, daß der Verleger binnen 14 bis 21 Tagen wirklich zu seinem Gelde kommt und sogar vorher darüber vorschussweise verfügen kann.

§ 5. Will der Verleger dem Sortimentler längeres Ziel einräumen, als die 14 bis 21 Tage, so muß er die Lastzettel entsprechend später einreichen. Die Bank dagegen kann sich auf Ausnahmen von ihrer Arbeitsordnung nicht einlassen.

Zu § 5. Selbstverständlich kann der Verleger mit dem Sortimentler beliebig längeres Ziel vereinbaren, insbesondere Ziel-Konten. Er muß nur mit Ausschreibung und Einreichung der sich auf den Schuldbetrag beziehenden Lastzettel die 14 bis 21 Tage vor dem vereinbarten Zahlungstage abwarten.

Ebenso steht es der Entscheidung jedes Verlegers anheim, ob er dem Sortimentler Konto einräumen will oder nicht. Nur willkürliche Abzüge ist vorgebeugt, da ein Rück-Lastzettel über unvereinbarten Konto, wie überhaupt über jeden willkürlichen Abzug eine wesentlich unberechtigte Rückbuchung sein würde (§ 2).

§ 6. Der Verleger hat die ihm von dem Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzende Umlage zu entrichten, außerdem an die Bank folgende Umlagegebühr auf den Betrag der Lastzettel

a) in deutscher Währung:

1— 4999 Mark	=	1%
5000— 9999 "	=	0,5%
10000— 24999 "	=	2%
25000— 49999 "	=	1%
50000 u. mehr "	=	0,5%

b) in fremder Währung (s. § 15)

ohne Unterschied des Lastzettelbetrages 0,5%.

Diese Beträge darf der Verleger auf den Sortimentler nicht abwälzen.

Zu § 6. In der Umlage sind einbegriffen das Postgeld für die wöchentlichen Einschreibebriefe an die Sortimentler (§ 10) und die Verwaltungskosten der Genossenschaft, mit den dshn. 2% für die Bank also voraussichtlich ungefähr 1% des Umsatzes.

Wie niedrig diese Gebühren sind, ergibt sich aus folgenden Erwägungen. Der Umsatz einer Verlagsfirma von 10 Millionen Mark jährlich wird demnach nur 100 000 Mark Einziehungsgebühr verursachen, d. h. kaum ein Sechstel eines durchschnittlichen Gehilfengehaltes, während jetzt auf einen solchen Umsatz mindestens eine volle Arbeitskraft (jetzt nicht unter 600 000 Mark) für Buchungs-, Konten- und Mahnarbeiten verwendet werden muß, wozu noch Verluste an verspäteten Zahlungen in minderwertigem Gelde, für Zinsen, Briefe, zurückkommende Postaufträge oder Wechsel u. dgl. treten.

Die Staffelung der Lastzettelbeträge erfolgt auf die einfachste Weise: der Verleger sortiert die Fakturen- usw. Beträge nach den angegebenen Staffeln und benutzt für jede Staffel besondere Lastzettelbogen, deren Endsummen staffelweise bei jeder Einreichung in den Begleitschreiben an die Bank anzugeben sind.

Postnachnahme auf Pakete kostet (ab 15. Dezember) 1922: Vorzeigebühr 12.— Mark, Postanweisungsbühr\*)

bis 1000 Mark	12 + 12 = 24 =	mindestens 24 %
" 200 "	20 + 12 = 32 =	" 16 %
" 500 "	30 + 12 = 42 =	" 8,4 %
" 1000 "	40 + 12 = 52 =	" 5,2 %
" 2000 "	50 + 12 = 62 =	" 3,1 %
" 5000 "	60 + 12 = 72 =	" 1,44 %
" 10000 "	80 + 12 = 92 =	" 0,92 %
" 20000 "	80 + 12 = 92 =	" 0,46 %

Kann die Geldüberweisung an den Absender durch Zahlkarte auf Postcheckkonto erfolgen, so stellt sie sich um nicht ganz die Hälfte billiger.

§ 7. Die Bank sendet dem Verleger wöchentlich einen Kontoauszug, der auch die Belastung für Rück-Lastzettel (§ 12) enthält.

\*) Die vom 15. Januar 1923 an geltenden Postsätze waren leider noch nicht amtlich bekannt gegeben, als diese Berechnungen zum Druck gegeben werden mußten. Nach Zeitungsmittelung beträgt die Nachnahmegebühr für Pakete für je 10 000 Mark 100 Mk., also mindestens 1%, beispielsweise aber für 10001 Mark 200 Mk. = 2%!!

Gut- und Lastschriften im Sinne dieser Geschäftsordnung sind zulässig nur unter Benutzung von Last- oder Rück-Lastzetteln. Es steht aber überweisungen von Konto zu Konto in der banküblichen Weise nichts entgegen, doch ist dies ausschließlich mit der Bank abzurechnen und berührt die Genossenschaft nicht.

## II. Für die Bank.

§ 8. Die Bank prüft die von den Verlegern eingereichten Lastzettelbogen und schreibt jedem Verleger seinen Gesamtbetrag gut. Dann werden die Zettel der rechten Bogenhälfte zerschneiden und nach Firmen der Bezogenen sortiert. Die den einzelnen Sortimentern zuzusortierten Zettel werden gebündelt, ein Additionszettel wird beigelegt und die Summe jedes Bündels belastet. Zettel an Firmen, die der Genossenschaft nicht angehören, oder sonst unzulässige Zettel (§§ 22, 23) werden dem Verleger zurückgegeben.

Die linke Hälfte der Lastzettelbogen bleibt der Bank.

§ 9. Die Gesamtsumme aller Gut- und Lastschriften wird zweitägig ermittelt, Fehler werden gesucht (»Abstimmung«). Diese Abstimmung erfolgt

1. Montag für die Freitag und Sonnabend	} bei der Bank eingegangenen Lastzettel.
2. Mittwoch für die Montag und Dienstag	
3. Freitag für die Mittwoch und Donnerstag	

Die Lastzettel aller drei Abstimmungen gehen am Sonnabend nebst einem Konto-Auszug in Einschreibebriefen an die Sortimentler ab, sind also in der Regel am Montag in deren Händen. Der Schuldsaldo des Kontoauszuges ist sieben Tage später fällig, also bis zum nächsten Montag erwartet die Bank Deckung.

Zu § 9. Die Dauer des Einzugsverfahrens beträgt höchstens 21, wenigstens 14 Tage, nämlich für Freitag bei der Bank eingehende Einreichungen:

Postlauf vom Verleger zur Bank	1—2,
Bearbeitung in der Bank: Freitag der ersten bis Sonnabend der zweiten Woche	9,
Postlauf von der Bank zum Sortimentler (nur Sonntag zu rechnen; nimmt der Postlauf noch den Montag in Anspruch, so verkürzt sich die Frist des Sortimenters um einen Tag)	1,
Frist des Sortimenters, Montag bis Montag	7,
Bearbeitung des Geldeingangs in der Bank	2,
	20—21.

Je nachdem die Einreichung des Verlegers bei der Bank Donnerstag, Mittwoch, Dienstag, Montag, Sonnabend eintrifft, verkürzt sich die Dauer des Verfahrens entsprechend und beträgt für die am Donnerstag eintreffenden Einreichungen, die bereits Sonnabend verarbeitet hinausgehen, sieben Tage weniger.

Die Sortimentler zahlen also jeden Montag, die Verleger können zu jedem Mittwoch über ihre Guthaben verfügen.

Zu den 14—21 Tagen sei daran erinnert, daß auch Postcheck-Überweisungen, wenn zwischen zwei Ämtern, bis zu 10 Tagen Laufzeit haben.

§ 10. Das Postgeld für diese Briefe belastet die Bank einem Konto der Genossenschaft und erteilt vierteljährlich darüber Abrechnung. Die Genossenschaft verteilt diese Beträge nebst den aufgelaufenen Verwaltungskosten auf die Verleger; den Sortimentern fallen nur diejenigen Kosten zur Last, die aus einem Briefwechsel entstehen, zu dem sie den Anlaß gegeben haben.

Zu § 10. Es wird als billig erachtet, daß die Verleger alle Kosten tragen, die aus der Benachrichtigung der Sortimentler über den Betrag ihrer Forderungen entstehen. Ob vielleicht Auslandsortimentern später doch ein Teil der sie betreffenden Postgelder belastet werden muß, bleibt vorbehalten. Ein Brief von 250 g kann etwa 1800 Lastzettel enthalten (32 = 4 g).

## III. Für die Sortimentler.

§ 11. Der Sortimentler vergleicht nach Empfang des wöchentlichen, von den Lastzetteln begleiteten Kontoauszuges (§ 9) die Lastzettel mit den bereits bei ihm eingegangenen Rechnungen usw. Der Sortimentler klebt die Lastzettel auf die Rechnungen, die damit erledigt sind. Die Lastzettel dienen als Quittung.

Zu § 11. Auf diese denkbar einfachste, nahezu automatische Weise wird der Sortimentler aller Mühen um sein Zahlungswesen enthoben; er braucht keine Bank- oder Postchecks, keine Postanweisungen, keine Begleitschreiben usw. auszusprechen, er braucht kein bares Geld für Einlösung von Nachnahmen im Hause zu halten. Zugleich ermöglicht ihm der wöchentliche Bankauszug stets klare Übersicht über seine Finanzlage.